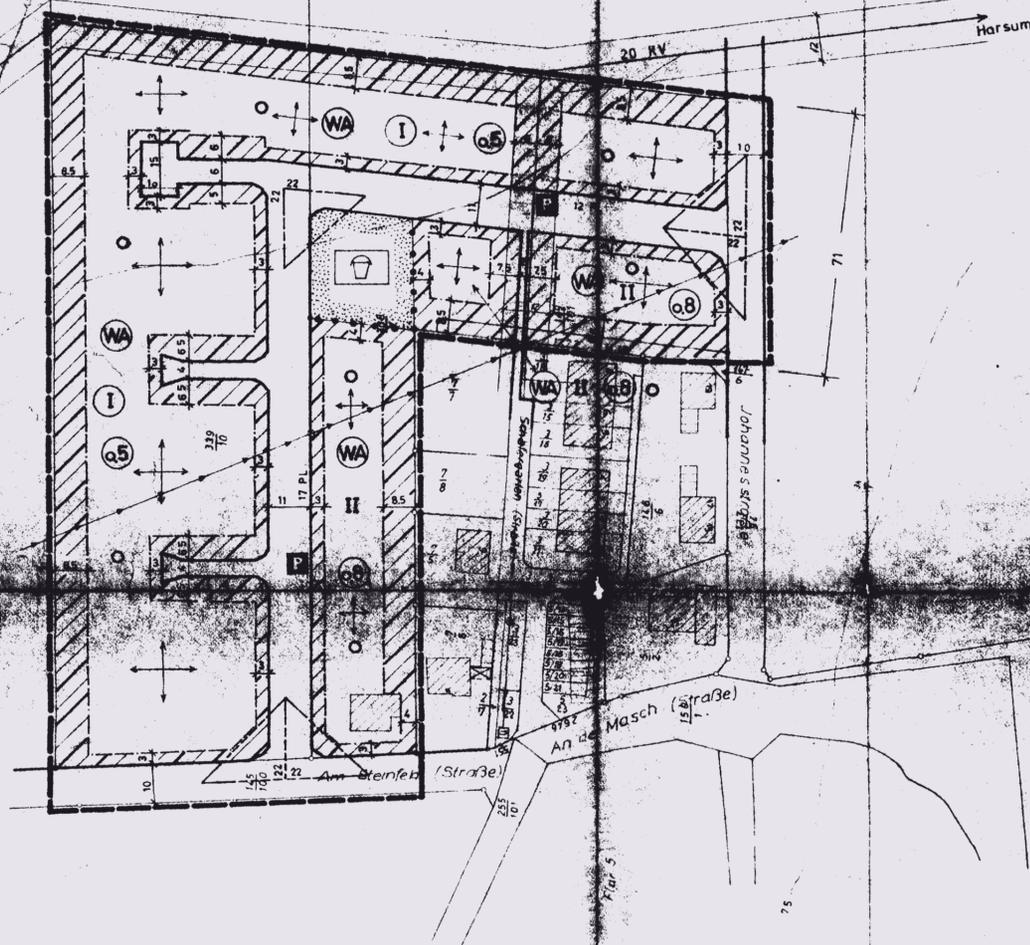
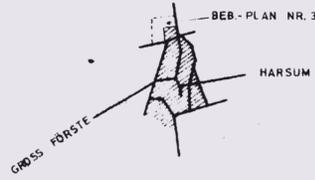


KLEIN FÖRSTE BEBAUUNGSPLAN NR.3 "IM STEINFELD" M. 1:1000



ÜBERSICHT M. 1:25000



6
Made

Bestimmung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.60 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 9.1.65

- Linien (Vergrößerung nach M. 1:25000, näher ungenau)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bauzonen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Baugrenzen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrflächen
- öffentliche Parkplätze
PL=Längsaufstellung
- Sichtdreiecke:
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
- Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Es werden gefordert:
Wohnung 1 Stellplatz
für Garagentoren ist eine ebene Freifläche von mindestens 6,0 m gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Allgemeine Wohngebiete § 4 BaunVO
Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II
zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. ①

In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, sind auch niedrigere Geschichtszahlen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschosflächenzahl nach § 17 BaunVO nicht überschritten werden darf.

Geschosflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,5

Grünfläche
Spielplatz

bestehende bauliche Anlagen

Bauweise
offene Bauweise

Stellung der baulichen Anlagen
Hauptfirst in beiden Richtungen der Doppelpfeile möglich

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
aufzugebende 20. KV-Leitung
geplante 20 KV-Freileitung

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.7.73). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.7.73). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hildesheim, den 17. Aug. 1973</p> <p><i>Karst</i> (Vermessungsamt)</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 23.2.72 und den Vorentwurf genehmigt am 23.2.72</p> <p>Klein Förste, den 29.1.1972</p> <p><i>Miniforen</i> Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch: Dipl.-Ing. E. A. Seewers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 12.1.72</p> <p><i>Ernst August Seewers</i> DIPLOM-INGENIEUR B.A. HILDESHEIM DAMMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 26.3.73</p> <p>Klein Förste, den 28.3.73</p> <p><i>Miniforen</i> Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 29.3.73 gemäss § 2 Abs. 6 BBauG, örtlich durch Auslegung in der Bekanntmachung.</p> <p>Klein Förste, den 28.3.73</p> <p><i>Miniforen</i> Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 6.4.73 bis 8.5.73 einschliesslich:</p> <p>Klein Förste, den 28.3.73</p> <p><i>Miniforen</i> Stadt/Gemeindedirektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGU vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 11.5.73</p> <p>Klein Förste, den 28.3.73</p> <p><i>Miniforen</i> Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>8. Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom 6.12.1973, Dez. 21, 73, 3(3) Hildesheim, den 6.12.1973 Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluss vom den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 214 aufgeführt</p> <p>Klein Förste, den</p> <p><i>Miniforen</i> Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom bis durch Aushang</p> <p>Klein Förste, den</p> <p><i>Miniforen</i> Stadt/Gemeindedirektor</p>

3